

**Stellungnahmen  
des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zu  
den Curricula für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes/als  
Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes  
im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung  
an der Pädagogischen Hochschule Wien und  
der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich**

GZ QSR-016/2018  
13.06.2018

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung hat gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes (HG) eine Stellungnahme zu den Curricula für das Bachelorstudium und für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich abgegeben. Die Stellungnahme wurde aufgrund von curricularen Erweiterungen ergänzt.

**Verzeichnis:**

Stellungnahmen des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zu den Curricula für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes/als Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung an der Pädagogischen Hochschule Wien und der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich.

[GZ QSR-005/2016; Beschluss vom 11.04.2016] ..... Seite 2

1. Ergänzung der Stellungnahme aufgrund der notwendigen Anpassungen an die studienrechtlichen Neuerungen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 138/2017 und aufgrund von curricularen Ergänzungen

[GZ QSR-016/2018; Beschluss vom 13.06.2018] ..... Seite 8

**Stellungnahme  
des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zu  
den Curricula für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes/als  
Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes  
im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung  
an der Pädagogischen Hochschule Wien und  
der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich**

GZ QSR 005-/2016  
Beschluss vom 11.04.2016

## 1. Vorbemerkungen

Der Qualitätssicherungsrat (QSR) sieht seine Aufgabe darin, die Anbieter von Lehramtsstudien (Universitäten, Pädagogische Hochschulen) in ihrem Bemühen um Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen zu unterstützen. Wesentliches Element ist dabei die Herstellung und Förderung eines Diskurses mit den relevanten Wissenschaften, der Profession und dem Dienstgeber der Absolventinnen und Absolventen. Dieser hat nach Ansicht des QSR in den Institutionen und darüber hinausgehend national und international zu erfolgen. Curricula sind ein Medium dieses Diskurses.

Der QSR weist in seinen Stellungnahmen zu den Curricula auf mögliche Abweichungen von in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Bestimmungen hin und gibt eine positive oder negative Stellungnahme ab. Der QSR zeigt auf, wo aus seiner Sicht Qualitätsansprüche nicht erfüllt sind und wo Verbesserungen vorgenommen werden sollen. Über die Umsetzung der Empfehlungen entscheidet der Anbieter und trägt dafür die Verantwortung.

## 2. Gegenstand der Stellungnahme und Vorgangsweise

Die Pädagogische Hochschule Wien und die Pädagogische Hochschule Niederösterreich haben dem QSR die Bachelorcurricula **Ernährung, Information und Kommunikation, Mode und Design, Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe** mit einem Gesamtumfang von je 240 EC und ein Curriculum **Facheinschlägige Studien ergänzende Studien** mit einem Umfang von 60 EC (gesamt 240 EC) für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung am 29.06.2015 zur Stellungnahme vorgelegt. In den Curricula finden sich keine Daten zur Kenntnisnahme durch die Hochschulräte, zum Beschluss der Studienkommissionen und zur Genehmigung durch die Rektorate.

Der QSR hat gemäß seinen Bestimmungen zum Stellungnahmeverfahren die Einschätzung von ausländischen Fachgutachterinnen und Fachgutachtern sowie eine Beurteilung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBWF) eingeholt. Zusätzlich wurden Expertinnen und Experten und Interessensträger zu Kommentaren eingeladen. Sämtliche Gutachten und Kommentare wurden

der Pädagogischen Hochschule Wien und der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich zur Verfügung gestellt. Diese sind in die Beratungen des QSR eingeflossen.

Am 17.12.2015 fand ein Vor-Ort-Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Pädagogischen Hochschule Wien und der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich statt, zu dem der QSR den Entwurf einer Stellungnahme vorlegte.

Von Seiten der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich wurde am 01.03.2016 das Bachelorcurriculum **Facheinschlägige Studien ergänzende Studien** vorgelegt. Dieses Curriculum wurde an der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich am 29.02.2016 durch das Hochschulkollegium erlassen, am 01.03.2016 durch das Rektorat genehmigt und am 01.03.2016 durch den Hochschulrat zur Kenntnis genommen.

Die Pädagogische Hochschule Wien hat am 04.04.2016 die überarbeiteten Bachelorcurricula **Ernährung, Information und Kommunikation, Mode und Design** und **Facheinschlägige Studien ergänzende Studien** für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung vorgelegt. Diese Curricula wurden an der Pädagogischen Hochschule Wien am 14.03.2016 durch das Hochschulkollegium erlassen, am 16.03.2016 durch das Rektorat genehmigt und am 20.03.2016 durch den Hochschulrat zur Kenntnis genommen.

Am 05.04.2016 wurde das Bachelorcurriculum **Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe** eingereicht, bei dem es sich um ein gemeinsam eingerichtetes Studium der Pädagogischen Hochschule Wien und der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich handelt. Dieses Curriculum wurde an der Pädagogischen Hochschule Wien am 14.03.2016 durch das Hochschulkollegium erlassen, am 16.03.2016 durch das Rektorat genehmigt und am 20.03.2016 durch den Hochschulrat zur Kenntnis genommen. An der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich wurde das Curriculum am 29.02.2016 durch das Hochschulkollegium erlassen, am 01.03.2016 durch das Rektorat genehmigt sowie vom Hochschulrat zur Kenntnis genommen.

### 3. Allgemeine Anmerkungen

#### 3.1 Studienarchitektur

Der Umfang der Bachelorstudien **Ernährung, Information und Kommunikation, Mode und Design** und **Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe** beträgt je 240 EC (mind. 8 Semester). Die Curricula setzen sich wie folgt zusammen:

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen: 60 EC, davon 10 EC pps
2. Berufsfachliche Grundlagen/Fachwissenschaft: 120 EC, davon 10 EC pps
3. Fachdidaktik: 60 EC, davon 20 EC pps

Die pädagogisch-praktischen Studien sind mit insgesamt 40 EC integriert.

Die STEOP ist mit 10 EC dotiert und wird mit je 5 EC den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und den berufsfachlichen Grundlagen/der Fachwissenschaft zugerechnet. Im Curriculum **Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe** wird die STEOP mit 10 EC den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen zugeordnet.

Die Bachelorarbeit ist mit 11 EC dotiert und mit 6 EC den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und mit 5 EC der Fachdidaktik zugewiesen.

Der Umfang des Bachelorstudiums **Facheinschlägige Studien ergänzende Studien** beträgt 60 EC und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen: 30 EC, davon 5 EC pps
2. Fachdidaktik: 30 EC, davon 10 EC pps

180 EC werden aus einem facheinschlägigen Studium anerkannt.

Die pädagogisch-praktischen Studien sind mit insgesamt 15 EC integriert.

Die Bachelorarbeit ist mit 10 EC dotiert und wird mit je 5 EC den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Fachdidaktik zugerechnet.

### 3.2 Qualifikationsprofile

Die Qualifikationsprofile stellen die den Curricula zu Grunde liegenden Konzepte wie das Kompetenzprofil, das Lehr-Lern-Beurteilungskonzept und das Modell der pädagogisch-praktischen Studien plausibel dar.

Die vom Entwicklungsrat (03.07.2014) empfohlenen professionellen Kompetenzen von PädagogInnen finden Berücksichtigung. Die Querschnittskompetenzen „personenbezogene überfachliche Kompetenz“ und „Diversitäts- und Genderkompetenz“ sind in den Curricula verankert. Der Darstellung zufolge können auch interreligiöse Kompetenzen **gem. § 9 Abs. 6 HCV 2013** in ausreichendem Maß erworben werden. Auch Wissen in Bezug auf schulrechtliche Belange ist in allen Curricula vorgesehen.

Der QSR begrüßt die Förderung von Mobilität im Studium.

### 4. Studienbereiche

Da auf Grund der „Verordnung der Bundesministerien für Bildung und Frauen über die Praxiserfordernisse für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst und über den Entfall der ergänzenden Lehramtsausbildung in bestimmten Verwendungen“ (BGBl. II Nr. 305/2015 vom 13.10.2015) keine Verpflichtung mehr zur Absolvierung eines Masterstudiums besteht, ist generell darauf zu achten, dass sowohl die dienstrechtlichen Erfordernisse als auch alle inhaltlich relevanten Elemente im Bachelorstudium verankert sind, da anderenfalls die Qualität der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in diesem Bereich nicht gewährleistet werden kann.

Der im Qualifikationsprofil dargestellte Kompetenzaufbau lässt sich in einzelnen Curricula nicht vollständig nachvollziehen.

Die Angabe „lt. HZV“ kann keine Zulassungsvoraussetzung für Module sein.

Es sollte möglich sein, die Bachelorarbeit auch im Bereich berufsfachliche Grundlagen/Fachwissenschaft abzufassen.

Ein Modul kann nicht lediglich aus einer Lehrveranstaltung bestehen (bspw. Module B-1-3 und B-3-2 im Curriculum **Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe**). Dies widerspricht dem Modulgedanken.

Die Prüfungsmodi bedürfen einer Präzisierung, die ihre Kompetenzorientierung erkennen lässt. In den Curricula **Information und Kommunikation, Ernährung, Mode und Design** und **Facheinschlägige Studien ergänzende Studien (Pädagogische Hochschule Wien)** sollten Modulprüfungen ergänzt werden.

Die Zuordnung von Modulen und Lehrveranstaltungen zu den Säulen Fachdidaktik, allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und berufsfachliche Grundlagen/Fachwissenschaft sollte nachvollziehbar vorgenommen werden (bspw. Module B-1-3 und B-7-4 im Curriculum **Information und Kommunikation** und die Module B-1-2, B-2-4, B-5-4, B-7-4 im Curriculum **Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe**).

In den Curricula **Information und Kommunikation, Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe** und **Facheinschlägige Studien ergänzende Studien** werden zu viele prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen angeboten. Die hohe Zahl der Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht konterkariert das Prinzip der Eigenverantwortung der Studierenden und erschwert unter Umständen ein berufsbegleitendes Studium.

Der QSR begrüßt die Vernetzung von Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie das Angebot von Anfängertutorien.

#### 4.1 Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen

Die angegebenen Lernergebnisse sind oft unrealistisch (bspw. Module B-6-1, B-7-2, B-8-2 in den Curricula **Ernährung, Information und Kommunikation, Mode und Design, Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe**).

Bezüglich der psychologischen Inhalte der Bachelorcurricula wird empfohlen, den Kompetenzerwerb fokussierter auf die Zielgruppe der Lernenden in der Sekundarstufe Berufsbildung auszurichten. Der Themenbereich „Motivation“ sollte in den Curricula **Ernährung, Information und Kommunikation** und **Mode und Design** und **Ernährung** stärker berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die Heterogenität an Schulen empfiehlt der QSR Inklusion als Querschnittsmaterie stärker zu verankern. Außerdem sollte die Bezeichnung „integrative Berufsausbildung“ gestrichen werden, da diese gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Basismodule der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen das gemeinsame Angebot für Studierende aller Lehrämter im Verbund sind.

#### 4.2 Pädagogisch-praktische Studien

Die Konzeption und Verankerung der pädagogisch-praktischen Studien ist grundsätzlich gut gelungen.

In Modulen der pädagogisch-praktischen Studien sind jedoch die erwarteten Lernergebnisse teilweise zu hoch (bspw. Modul B-2-5 im Curriculum **Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe**).

#### **4.3 Berufsfachliche Grundlagen/Fachwissenschaft und Fachdidaktik**

Die Titel der Fachdidaktik-Module sind teilweise nicht aussagekräftig.

##### **Ernährung**

Die Inhalte und Kompetenzen im Bereich der berufsfachlichen Grundlagen/Fachwissenschaft sind in den Modulbeschreibungen grundsätzlich angemessen und gut nachvollziehbar abgebildet. Teilweise wäre eine begriffliche Konkretisierung wünschenswert (bspw. Module B-2-3, B-3-3).

Empfohlen wird, die fachdidaktischen Inhalte und Kompetenzen deutlicher zu systematisieren (bspw. Module B-1-6, B-2-6, B-7-6).

##### **Information und Kommunikation**

Die Inhalte des Curriculums ermöglichen einen umfassenden Erwerb berufsfachlicher Grundlagen.

Die Fachdidaktik bezieht sich in angemessener Weise auf die inhaltlichen Schwerpunkte des Curriculums. Die Möglichkeit eines kontinuierlichen Kompetenzerwerbs ist gegeben.

##### **Mode und Design**

Die berufsfachlichen Grundlagen/Fachwissenschaft sollte in den höheren Semestern des Studiums stärker gewichtet werden. Positiv gesehen wird die Einbeziehung natur- und werkstoffwissenschaftlicher Kenntnisse.

Im Bereich der Fachdidaktik erfolgt eine Differenzierung hinsichtlich wesentlicher Fachinhalte. Es wird angemessen auf Aspekte des Unterrichtens im berufspädagogische Feld eingegangen.

##### **Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe**

Die berufsfeldbezogenen Kompetenzen bedürfen weiterer Ausdifferenzierung. Hinreichend detailliert dargestellt werden die Module zu Politischer Bildung, Deutsch und Berufsbezogene Fremdsprache.

Die allgemein-fachdidaktischen Grundlagen sind angemessen und nachvollziehbar ausgeführt. Wie unter Punkt 4 angemerkt, lässt sich (auch) in diesem Curriculum häufig eine Vermischung fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Inhalte feststellen.

#### **5. Zusammenfassender Beschluss**

Die Pädagogische Hochschule Wien und die Pädagogische Hochschule Niederösterreich haben Curricula für den Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung vorgelegt, in dem ihr Bemühen um eine Weiterentwicklung der berufspädagogischen Ausbildung zum Ausdruck kommt.

Mit den vorgelegten Bachelorcurricula werden **die in der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG festgelegten Rahmenvorgaben** für das Studium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung sowie **die Anstellungserfordernisse gem. Anlage 2 zu § 38 VBG bzw. § 3 LVG**

**grundsätzlich erfüllt.** Angesichts des o.g. Entfalls der Verpflichtung zur Absolvierung eines Masterstudiums kann der QSR dies lediglich unter Vorbehalt feststellen.

Der QSR gibt eine **positive Stellungnahme** zu den vorgelegten Curricula für das **Bachelorstudium** ab.

Empfohlen wird eine Weiterentwicklung der Curricula entsprechend der hier angeführten Vorschläge und Kommentare des QSR. Dabei sollte insbesondere das Verhältnis zwischen berufsfachlichen Grundlagen, Fachwissenschaft und Fachdidaktik eingehender reflektiert werden.

Der QSR empfiehlt außerdem, die Implementierung der Curricula durch eine formative Evaluation zu begleiten. Dabei sollte insbesondere die Studierendensicht einbezogen werden.

**1. Ergänzung der Stellungnahme  
des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zu  
den Curricula für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes/als  
Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes  
im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung  
an der Pädagogischen Hochschule Wien und  
der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich**

GZ QSR-016/2018  
Beschluss vom 13.06.2018

Der QSR hat seit Beginn der Begutachtungsverfahren viele Erfahrungen gesammelt sowie zusätzliche Anregungen erhalten. Durch den Vergleich mit den Curricula anderer Anbieter konnte er zudem Einsicht in neue Problemfelder gewinnen. Als Folge können ergänzende Stellungnahmen im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch Punkte ansprechen, die in den vorausgehenden Begutachtungsphasen noch nicht thematisiert wurden.

Mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 129/2017, ausgegeben am 1. August 2018, wurden das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben. Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, ausgegeben am 15. September 2017, erfolgten weitere zu berücksichtigende Gesetzesänderungen. Dies machte auch eine Anpassung der Curricula erforderlich.

**1. Curriculare Ergänzungen bzw. Neueinreichung**

- a. Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung: Bachelorstudium sowie Erweiterungsstudium für das Lehramt im Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe – Curriculare Ergänzungen
  - Allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände – Bewegung und Sport an Berufsschulen
  - Allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände – Informationsmanagement und Büroprozesse an Berufsschulen
- b. Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung: Bachelorstudium für das Lehramt im Fachbereich Erziehung-Bildung-Entwicklungsbegleitung

**2. Erweiterungsstudien gemäß § 38d HG 2005 idgF**

- a. Erweiterungsstudium im Fachbereich Mode und Design
- b. Erweiterungsstudium im Fachbereich Ernährung
- c. Erweiterungsstudium im Fachbereich Information und Kommunikation
- d. Erweiterungsstudium im Fachbereich DATG



### **3. Erweiterungsstudien gemäß § 38c HG 2005 idgF**

- a. Erweiterungsstudium Politische Bildung an Berufsschulen,
- b. Erweiterungsstudium Deutsch und Kommunikation an Berufsschulen
- c. Erweiterungsstudium Berufsbezogene Fremdsprache an Berufsschulen
- d. Erweiterungsstudium Fächerbündelwechsel im Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe
- e. Erweiterungsstudium Bewegung und Sport an Berufsschulen
- f. Erweiterungsstudium Informationsmanagement und Büroprozesse an Berufsschulen

### **4. Anpassungen an die studienrechtlichen Neuerungen** gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 138/2017.

- a. Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung: Bachelorstudium sowie Erweiterungsstudium für das Lehramt im Fachbereich Information und Kommunikation
- b. Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung: Bachelorstudium für das Lehramt facheinschlägige Studien ergänzende Studien
- c. Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung: Bachelorstudium sowie Erweiterungsstudium für das Lehramt im Fachbereich Mode und Design
- d. Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung: Bachelorstudium sowie Erweiterungsstudium für das Lehramt im Fachbereich Ernährung
- e. Bachelorstudium Fachbereich sowie Erweiterungsstudium für das Lehramt im Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe

Der QSR gibt hinsichtlich der studienrechtlichen Anpassungen der von der Pädagogischen Hochschule Wien und der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich überarbeiteten und im Jänner 2018 eingereichten Curricula sowie der curricularen Ergänzungen bzw. Neueinreichungen, die folgenden Stellungnahmen ab:

#### **Ad 1.) Curriculare Ergänzungen bzw. Neueinreichung**

- a. Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung: Bachelorstudium sowie Erweiterungsstudium für das Lehramt im Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe – Curriculare Ergänzungen:
  - Allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände – Bewegung und Sport an Berufsschulen
  - Allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände – Informationsmanagement und Büroprozesse an Berufsschulen
- b. Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung: Bachelorstudium für das Lehramt im Fachbereich Erziehung-Bildung-Entwicklungsbegleitung

#### **Rechtliche Stellungnahme:**

Die neueingereichten Curricula entsprechen den studienrechtlichen Bestimmungen des HG 2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017. Der QSR bestätigt auch gemäß Paragraph 74a Abs. 1 Z4 HG 2005 idgF die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben.

#### **Inhaltliche Stellungnahme zu 1 a.:**

Die **curricularen Ergänzungen in den Modulbeschreibungen** für die allgemeinbildenden und betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände *Bewegung und Sport an Berufsschulen* sowie *Informationsmanagement und Büroprozesse an Berufsschulen* orientieren sich *grundsätzlich* an den Empfehlungen der österreichweiten Arbeitsgruppe und eignen sich für den Kompetenzerwerb zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung für den Unterricht in den genannten Fächern. Die Konkretisierungen der Modulthemen/-bezeichnungen für die allgemeinbildenden und betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände sowie für die Erweiterungsstudien schafft Klarheit über die spezifischen Inhalte und wird vom QSR begrüßt.

**Die inhaltliche Stellungnahme zu 1 b. wird nach Einlangen der internationalen Gutachten nachgereicht.**

#### **Ad 2.) Erweiterungsstudien gemäß § 38d HG 2005 idgF**

- a. Erweiterungsstudium im Fachbereich Mode und Design
- b. Erweiterungsstudium im Fachbereich Ernährung
- c. Erweiterungsstudium im Fachbereich Information und Kommunikation
- d. Erweiterungsstudium im Fachbereich DATG

#### **Rechtliche Stellungnahme:**

Im Hinblick auf die studienrechtlichen Neuerungen des HG 2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, wurden die erforderlichen Änderungen rechtskonform umgesetzt.

**Ad 3.) Erweiterungsstudien gemäß § 38c HG 2005 idgF vor allem im Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe**

- a. Erweiterungsstudium Politische Bildung an Berufsschulen,
- b. Erweiterungsstudium Deutsch und Kommunikation an Berufsschulen
- c. Erweiterungsstudium Berufsbezogene Fremdsprache an Berufsschulen
- d. Erweiterungsstudium Fächerbündelwechsel im Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe und im Fachbereich Mode und Design
- e. Erweiterungsstudium Bewegung und Sport an Berufsschulen
- f. Erweiterungsstudium Informationsmanagement und Büroprozesse an Berufsschulen

**Rechtliche Stellungnahme:**

Im Hinblick auf die studienrechtlichen Neuerungen des HG 2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, wurden die erforderlichen Änderungen rechtskonform umgesetzt.

**Ad 4.) Anpassungen an die studienrechtlichen Neuerungen** gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 138/2017.

- a. Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung: Bachelorstudium sowie Erweiterungsstudium für das Lehramt im Fachbereich Information und Kommunikation
- b. Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung: Bachelorstudium für das Lehramt facheinschlägige Studien ergänzende Studien
- c. Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung: Bachelorstudium sowie Erweiterungsstudium für das Lehramt im Fachbereich Mode und Design
- d. Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung: Bachelorstudium sowie Erweiterungsstudium für das Lehramt im Fachbereich Ernährung
- e. Bachelorstudium Fachbereich sowie Erweiterungsstudium für das Lehramt im Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe

**Rechtliche Stellungnahme:**

Im Hinblick auf die studienrechtlichen Neuerungen des HG 2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, wurden die erforderlichen Änderungen rechtskonform umgesetzt.

Der QSR bestätigt die positive Stellungnahme.